



Aktionärbindungsvertrag

vom [Datum]

zwischen

Kanton Basel-Landschaft

[Rathausstrasse 2
4010 Liestal]

(nachfolgend „**BL**“)

und

Kanton Basel-Stadt

[Marktplatz 9
4001 Basel]

(nachfolgend „**BS**“)

(je einzeln eine „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“)

betreffend Universitätsspital Nordwest AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
1. GELTUNGSBEREICH	5
2. GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN	5
3. BETEILIGUNGSSTRUKTUR	5
4. GRUNDLAGEN	5
4.1 Statuten	5
4.2 Eigentümerstrategie	5
4.3 Verhältnis des Aktionärsbindungsvertrags zum Staatsvertrag, zur Eigentümerstrategie, den Statuten und zum Organisationsreglement	6
5. GENERALVERSAMMLUNG	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Ausübung der Stimmrechte in der Generalversammlung	6
6. VERWALTUNGSRAT	6
6.1 Befugnisse	6
6.2 Vertretung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats	6
6.3 Wahl	7
6.4 Organisation des Verwaltungsrats	7
6.5 Entschädigung	7
7. REVISIONSSTELLE UND RECHNUNGSLEGUNG	7
7.1 Revisionsstelle	7
7.2 Rechnungslegung und Geschäftsjahr	8
8. BERICHTERSTATTUNG	8
9. VERÄUSSERUNGSBESCHRÄNKUNGEN	8
9.1 Generell	8
9.2 Ausnahmen	8
9.3 Keine Belastung	8
9.4 Vorhand- und Vorkaufsrecht	9
9.5 Allgemeines Kaufrecht	10
9.5.1 Auslösende Ereignisse	10
9.5.2 Ausübung des Kaufrechts	11
9.6 Kaufrecht von BL	12
9.6.1 Kaufrecht zur Erreichung der Parität	12
9.6.2 Ausübung des Kaufrechts	12
10. AKTIEN UND AKTIENBUCH	13
11. BEITRITT UND ENTBINDUNG	13
12. DAUER	13

13.	REGELUNG DER BEENDIGUNG.....	14
14.	AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	14
15.	VERSCHIEDENES.....	15
15.1	Art der Pflichten und Rechte der Parteien	15
15.2	Geheimhaltung.....	15
15.3	Kosten und Gebühren.....	16
15.4	Mitteilungen.....	16
15.5	Abschliessende Vereinbarung	16
15.6	Salvatorische Klausel.....	16
15.7	Änderungen und Ergänzungen	17
15.8	Kein Verzicht.....	17
16.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	17
16.1	Anwendbares Recht.....	17
16.2	Schiedsgericht	17
	ANHÄNGE.....	20

PRÄAMBEL

- A. Am [Datum] wurde der Staatsvertrag [genaue Bezeichnung einfügen] (der „**Staatsvertrag**“), mit dem die Errichtung und Organisation der gemeinsamen Spitalgruppe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft geregelt wird, von den Regierungsräten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt unterzeichnet. Am [Datum] wurde der Staatsvertrag vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft und am [Datum] vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt.
- B. Gestützt auf den Staatsvertrag haben die Parteien die Gesellschaft gegründet.
- C. Die Gesellschaft ist eine Schweizer Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Basel und ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-[...] eingetragen. Sie erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten. Dabei gewährleistet sie die Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern, um einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten Versorgung zu erreichen. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten Partnern aus Wissenschaft und Industrie zur Ausbildung von universitären und nichtuniversitären Berufen, zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen. Soweit dadurch die Erfüllung der Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird, kann sie auch weitere Leistungen erbringen. Die Gesellschaft wirtschaftet nach unternehmerischen Gesichtspunkten auf eigene Rechnung. Das medizinische Angebot an den verschiedenen Spitalstandorten soll sich entlang des Bedarfs der Bevölkerung entwickeln. Es soll wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. Allfällige Kosten für regionalpolitisch begründete medizinische Angebote an einzelnen Standorten sind durch den jeweiligen Standortkanton abzugelten.
- D. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von CHF [650'000'000], aufgeteilt in [650'000] Namenaktien zu nominal je CHF [1'000] (die „**Aktien**“), welches vollständig liberiert ist.
- E. Um ihr gegenseitiges Verhältnis als Aktionäre der [Spitalgruppe] AG untereinander näher zu regeln, beabsichtigen die Parteien, den vorliegenden Aktionärbindungsvertrag abzuschliessen. Dritte können aus diesem Vertrag keine Rechte ableiten.
- F. [weitere Bestimmungen]

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Aktionärbindungsvertrag erstreckt sich auf sämtliche von den Parteien gehaltenen Aktien oder anderweitigen Beteiligungspapiere der Gesellschaft sowie sämtliche Rechte zum Bezug solcher Aktien bzw. Beteiligungspapiere. Namentlich miterfasst sind auch inskünftig erworbene Aktien bzw. Beteiligungspapiere (z.B. aufgrund von Bezugsrechten, Gratiszuteilungen, Vorkaufsrechten, Mitverkaufsrechten und Mitverkaufspflichten etc.) und solche, die an die Stelle von bestehenden Aktien treten (wie z.B. bei einem Aktiensplit).

2. GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Die Parteien verpflichten sich, mit gemeinsamen Kräften und Mitteln die Ziele dieses Vertrags, der jeweiligen Aktionäre und der Gesellschaft bestmöglich zu erfüllen.

Jede Partei verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen Parteien (i) ihre Befugnisse und Stimmrechte als Aktionär der Gesellschaft im Rahmen des Zulässigen auszuüben und (ii) dafür zu sorgen, dass die gemäss Ziffer 6.2 vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (die **“VR-Mitglieder”**) ihre Befugnisse und Stimmrechte im Verwaltungsrat im Rahmen des Zulässigen und im Einklang mit ihrer Treuepflicht gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags ausüben.

Jede Partei kann selbständig die Einhaltung dieses Vertrags von jeder anderen Partei verlangen; dies gilt auch im Hinblick auf Nebenpflichten. Jede Partei ist einzeln und unabhängig von den anderen Parteien dazu berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag gegen die anderen Parteien beim zuständigen Schiedsgericht geltend zu machen.

3. BETEILIGUNGSSTRUKTUR

Nach Eintragung der Gründung der Gesellschaft im Handelsregister werden die Parteien gemäss **Anhang 3** an der Gesellschaft beteiligt sein.

4. GRUNDLAGEN

4.1 Statuten

Nach Eintragung der Gründung der Gesellschaft im Handelsregister gelten die Statuten gemäss **Anhang 4.1**. Die Statuten können jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung dieses Vertrags abgeändert werden.

4.2 Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie von BL und BS für die Gesellschaft (die **„Eigentümerstrategie“**) richtet sich an deren Verwaltungsrat.

Die Eigentümerstrategie beschreibt den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie. Dazu werden die Eigentümerziele und die strategischen Vorgaben seitens BS und BL festgelegt.

4.3 Verhältnis des Aktionärbindungsvertrags zum Staatsvertrag, zur Eigentümerstrategie, den Statuten und zum Organisationsreglement

Die Rechte und Pflichten der Aktionäre der Gesellschaft, die Organisation der Gesellschaft, die Organisation des Verwaltungsrats und die Aufgaben der Geschäftsführung werden massgeblich im Staatsvertrag, diesem Vertrag, der Eigentümerstrategie, den Statuten und dem Organisationsreglement geregelt (die „**Massgeblichen Dokumente**“).

Sollten einzelne Regelungen in den Massgeblichen Dokumente voneinander abweichen oder sich widersprechen, so sollen die Massgeblichen Dokumente unter den Parteien in folgender Priorität massgebend sein: Der Staatsvertrag soll diesem Vertrag und dieser Vertrag der Eigentümerstrategie und den jeweiligen Statuten vorgehen. Bei einer Abweichung oder einem Widerspruch zwischen der Eigentümerstrategie und den jeweiligen Statuten, gehen die Statuten vor. Die Parteien wirken darauf hin, dass existierende Widersprüche zwischen den Massgeblichen Dokumenten nach Massgabe der genannten Priorität bereinigt werden, jeweils soweit dies rechtlich möglich ist.

5. GENERALVERSAMMLUNG

5.1 Allgemeines

Die Befugnisse, die Beschlussfähigkeit und –fassung der Generalversammlung sowie deren Einberufung richten sich nach dem Gesetz und den Statuten.

5.2 Ausübung der Stimmrechte in der Generalversammlung

Die Parteien tauschen sich jeweils bis spätestens [5] Tage vor jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung über ihre Stimmabgabe an der Generalversammlung aus. Sie streben dabei eine übereinstimmende Stimmabgabe an der Generalversammlung an.

6. VERWALTUNGSRAT

6.1 Befugnisse

Die Befugnisse des Verwaltungsrats richten sich nach dem Gesetz, insbesondere nach Art. 716 sowie 716a OR, den Statuten und dem Organisationsreglement.

6.2 Vertretung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die Parteien einigen sich vor der Gründung der Gesellschaft und danach vor jeder anstehenden Neu- und Wiederwahl auf die zu wählenden VR-Mitglieder. Für Neuwahlen schreiben sie die Verwaltungsratsmandate öffentlich aus. Der/die Vorsteher/in des Gesundheitsdepartements BS und der/die Vorsteher/in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL schlagen gemeinsam die zu wählenden Personen zuhanden der Gesamtregerungsräte der Kantone BS und BL vor.

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Personen achten die Vorsteher/innen darauf, dass diese wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Gesellschaft wichtige Kompetenzen verfügen.

Die Gesamtregierungsräte der Kantone BS und BL nominieren die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats auf Antrag der beiden Vorsteher/innen zu Händen der Generalversammlung durch einen gleichlautenden Beschluss.

Jedem Aktionär, der kein Gründer ist, und mindestens [15]% der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft hält (ein „**Minderheitsaktionär**“), steht das Recht zu, eine Person zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Diese Person muss den im zweiten Absatz dieser Ziff. 6.2 erwähnten Auswahlkriterien entsprechen.

6.3 Wahl

Die Parteien verpflichten sich, ihr Stimmrecht an der entsprechenden Generalversammlung zugunsten der nach Massgabe von Ziffer 6.2 nominierten Person(en) auszuüben.

6.4 Organisation des Verwaltungsrats

Die anfängliche Präsidentin / der anfängliche Präsident des Verwaltungsrates ist [Name]. Die übrigen anfänglichen Mitglieder des Verwaltungsrates sind [Name], [Name] und [Name].

6.5 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung für die dem Verwaltungsrat durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie für dessen allgemeine Verwaltungstätigkeit. Die Entschädigung erfolgt zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft und wird unabhängig vom Jahres- und Bilanzgewinn festgelegt.

7. REVISIONSSTELLE UND RECHNUNGSLEGUNG

7.1 Revisionsstelle

Die Parteien einigen sich vor der Gründung der Gesellschaft und danach vor jeder anstehenden Neu- und Wiederwahl auf die Revisionsstelle, bei der es sich um ein renommiertes staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 handeln muss. Die anfängliche Revisionsstelle ist [Name]. Die Parteien verpflichten sich, ihr Stimmrecht an der entsprechenden Generalversammlung zugunsten der nach Massgabe dieser Ziffer 7.1 nominierten Revisionsstelle auszuüben.

7.2 Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung der Gesellschaft (und ggf. aller ihrer Tochter- und Konzerngesellschaften) wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Die Gesellschaft führt ihre Rechnung nach Swiss GAAP FER.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, beginnt das Geschäftsjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8. BERICHTERSTATTUNG

Während der Dauer dieses Vertrags werden die Aktionäre seitens der Gesellschaft gemäss den Vorgaben der Eigentümerstrategie zum darin jeweils diesbezüglich definierten Zeitpunkt informiert.

9. VERÄUSSERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Generell

Aktien bzw. Beteiligungspapiere der Gesellschaft dürfen nur in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 9 übertragen werden.

9.2 Ausnahmen

Ausgenommen von den Veräusserungsbeschränkungen gemäss Ziffer 9.4 und 9.5 sind folgende Übertragungen:

- a) Übertragungen aller Aktien eines Aktionärs auf eine von ihm direkt gehaltene bzw. kontrollierte Tochtergesellschaft, vorausgesetzt, dass (i) diese Tochtergesellschaft diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten beitrifft, (ii) der ursprüngliche Aktionär der wirtschaftlich Berechtigte von sämtlichen übertragenen Aktien bleibt und für die Einhaltung sämtlicher Pflichten der Tochtergesellschaft sorgt bzw. solidarisch haftet und (iii) der ursprüngliche Aktionär die betreffenden Aktien an sich rückübertragen lässt, sobald die Tochtergesellschaft nicht mehr von ihm kontrolliert wird; und
- b) Übertragungen aller Aktien eines Aktionärs auf eine Person/Rechtseinheit, welche direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Zwischenstufen diesen Aktionär kontrolliert, vorausgesetzt, dass, diese Person/Rechtseinheit diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten beitrifft.

9.3 Keine Belastung

Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht verpfändet werden, oder mit beschränkten dinglichen Rechten und anderen Sicherungsrechten sowie Rechten von Dritten behaftet werden.

9.4 Vorhand- und Vorkaufsrecht

Verkauft ein Aktionär (der „**Verkäufer**“) die von ihm gehaltenen Aktien ganz oder teilweise an eine Drittpartei (einschliesslich an andere Parteien dieses Vertrages) oder beabsichtigt ein Verkäufer einen solchen Verkauf (die zu verkaufenden Aktien, die „**Vorkaufsaktien**“), so steht in erster Priorität den übrigen Aktionären und in zweiter Priorität der Gesellschaft jeweils ein Vorhand- bzw. Vorkaufsrecht (das „**Vorkaufsrecht**“) auf die Vorkaufsaktien gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 9.4 zu.

Der Verkäufer hat den beabsichtigten Verkauf seiner Aktien den übrigen Aktionären und der Gesellschaft umgehend unter Nennung des Kaufpreises, der Bedingungen der Veräusserung sowie gegebenenfalls der Identität des Käufers schriftlich anzuzeigen (die „**Vorkaufs-Mitteilung**“).

Der Kaufpreis bei Ausübung des Vorkaufsrechts entspricht entweder dem gutgläubigen (bona fide) Kaufpreisangebot der Drittpartei oder, bei Fehlen einer solchen Drittpartei, den Konditionen des Verkäufers.

Die an einem Vorkauf interessierten Aktionäre haben der Gesellschaft sowie dem Verkäufer innerhalb von 60 Tagen ab Versand der Vorkaufs-Mitteilung durch den Verkäufer der Gesellschaft sowie dem Verkäufer schriftlich ihre Absicht zu erklären, ihr Vorkaufsrecht ganz oder teilweise ausüben zu wollen (die „**Erste Mitteilungsfrist**“) (ein zum Vorkaufsrecht berechtigter Aktionär, der „**Vorkaufsberechtigte**“).

Vorkaufsberechtigte, die nicht innert der Ersten Mitteilungsfrist ihre Ausübungsabsicht erklären, verwirken ihr Vorkaufsrecht. Geht innert der Ersten Mitteilungsfrist eine entsprechende Absichtserklärung ein, informiert der Verkäufer innert 5 Tagen nach Ablauf der ersten Mitteilungsfrist sämtliche Aktionäre über die Anzahl der eingegangenen Absichtserklärungen und den Zeitpunkt des Ablaufs der einjährigen Frist ab Versand der Vorkaufs-Mitteilung (die „**Zweite Mitteilungsfrist**“).

Jeder Vorkaufsberechtigte, der innert der Ersten Mitteilungsfrist seine Absicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt hat, ist berechtigt, innerhalb der Zweiten Mitteilungsfrist die Ausübung seines Vorkaufsrechts dem Verkäufer und der Gesellschaft schriftlich und verbindlich zu erklären (der sein Vorkaufsrecht ausübende Vorkaufsberechtigte, der „**Angemeldete Käufer**“).

Der Verkäufer informiert sämtliche Aktionäre spätestens 5 Tage nach Ablauf der Zweiten Mitteilungsfrist über die Anzahl der Angemeldeten Käufer. Haben einer oder mehrere Angemeldete Käufer ihr Recht nur für einen Teil der Vorkaufsaktien ausgeübt, setzt der Verkäufer eine nachfolgend beschriebene dritte Frist von 60 Tagen ab Versand der Information über die Anzahl der Angemeldeten Käufer an (die „**Dritte Mitteilungsfrist**“) und informiert darüber sämtliche Aktionäre.

Jeder Angemeldete Käufer hat das Recht, dem Verkäufer und der Gesellschaft innerhalb der Dritten Mitteilungsfrist verbindlich zu erklären, ob er sein Vorkaufsrecht auch mit Bezug auf die Vorkaufsaktien ausübt, für welche noch kein Vorkaufsrecht ausgeübt worden ist.

Falls die ausgeübten Vorkaufsrechte die Anzahl der Vorkaufsaktien erreichen oder übersteigen, veräussert der Verkäufer die Vorkaufsaktien umgehend nach Ablauf der Dritten Mitteilungsfrist an die Angemeldeten Käufer nach Massgabe ihrer bisherigen Aktienbeteiligung.

Der Verkäufer informiert sämtliche Aktionäre spätestens 5 Tage nach Ablauf der Dritten Mitteilungsfrist über die Anzahl der durch die Angemeldeten Käufer verbindlich ausgeübten Vorkaufsrechte.

Wurde das Vorkaufsrecht innerhalb der Dritten Mitteilungsfrist nicht für alle Vorkaufsaktien ausgeübt, hat die Gesellschaft das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Dritten Mitteilungsfrist ihr eigenes Vorkaufsrecht an diesen Vorkaufsaktien zu erklären (die „**Vierte Mitteilungsfrist**“).

Der Verkäufer informiert sämtliche Aktionäre innert 5 Tagen nach Ablauf der Vierten Mitteilungsfrist über die Anzahl der durch die Aktionäre sowie durch die Gesellschaft verbindlich ausgeübten Vorkaufsrechte.

Wurde auch nach Ablauf der Vierten Mitteilungsfrist das Vorkaufsrecht nicht für alle Vorkaufsaktien ausgeübt, gelten die entsprechenden Vorkaufsrechte als nicht ausgeübt.

Die Übertragung der Vorkaufsaktien ist innerhalb von 480 Tagen ab Versand der Vorkaufsmitteilung zu vollziehen (die „**Vollzugsfrist**“). Die Vollzugsfrist verlängert sich entsprechend, falls das bona fide-Kaufangebot der Drittpartei eine längere Frist als die Vollzugsfrist vorgesehen hat. Sofern nichts anders vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung Zug um Zug durch einen unwiderruflichen Zahlungsauftrag gegen rechtsgültige Übertragung der Vorkaufsaktien und Eintragung des erwerbenden Aktionärs im Aktienbuch der Gesellschaft.

Werden die Vorkaufsrechte nicht bezüglich aller Vorkaufsaktien ausgeübt, kann der Verkäufer vorbehaltlich der Ziffer 9.5 die Vorkaufsaktien an die Drittpartei verkaufen. Der Verkauf an die Drittpartei darf nicht zu vorteilhafteren Bedingungen vorgenommen werden als denjenigen gemäss Vorkaufs-Mitteilung und muss innert 2 Jahren nach Versand der Vorkaufs-Mitteilung gemäss dieser Ziffer 9.4 erfolgen. Anschliessend ist der Prozess gemäss dieser Ziffer 9.4 vor jeder weiteren Übertragung von Aktien zu wiederholen.

9.5 Allgemeines Kaufrecht

9.5.1 Auslösende Ereignisse

Mit dem Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse steht,

- a) in erster Priorität den übrigen Aktionären; und

b) in zweiter Priorität der Gesellschaft,

ein Kaufrecht an den Aktien der anderen Aktionäre nach Massgabe ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu.

Ein Ereignis, welches ein Kaufrecht auslöst, liegt vor, wenn eine Partei in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen das Gesetz, die Statuten oder Gesellschafterbeschlüsse sowie den vorliegenden Vertrag verstösst, und eine andere Partei dieser Partei sowie den übrigen Aktionären und der Gesellschaft dieses Fehlverhalten schriftlich angezeigt hat (die „**Notifikation**“), es sei denn, der Verstoss und seine Auswirkungen werden innerhalb von 60 Tagen seit Versand der Notifikation vollständig behoben.

9.5.2 Ausübung des Kaufrechts

Beabsichtigt ein Aktionär, sein Kaufrecht auszuüben, so hat er die Gesellschaft und alle übrigen Aktionäre innert 90 Tagen seit Versand der Notifikation darüber in Kenntnis zu setzen.

Nach Erhalt einer Notifikation oder sobald die Gesellschaft und alle übrigen Aktionäre über den Versand der Notifikation Kenntnis erlangt haben, können alle übrigen Aktionäre alle oder einzelne der mit dem Ausübung des Kaufrechts belasteten Aktien zum Unternehmenswert erwerben (wobei die anderen ihnen zustehenden Rechte sowie Rechtsmittel dadurch nicht beeinträchtigt werden).

Können sich die Parteien nicht innert 180 Tagen seit Eintreten des auslösenden Ereignisses auf einen Unternehmenswert einigen, so kann jede Partei verlangen, dass zur Bestimmung des Unternehmenswertes ein von den Parteien gemeinsam bezeichneter Wirtschaftsprüfer im Sinne eines unabhängigen Sachverständigen gemäss Art. 189 ZPO ernannt wird. Können sich die Parteien nicht innert 240 Tagen seit Eintreten des auslösenden Ereignisses auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, lehnt dieser seine Ernennung ab oder ist er zur Bestimmung des Unternehmenswertes offensichtlich nicht in der Lage, kann jede Partei von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bundesgerichts verlangen, eine erfahrene Wirtschaftsprüferin oder einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer zur Bestimmung des Unternehmenswertes zu ernennen (der ernannte Wirtschaftsprüfer, der „**Experte**“).

Die Bestimmung des Unternehmenswerts erfolgt dabei gestützt auf die Unternehmensbewertung der Gesellschaft nach ihrem Substanzwert gemäss den nachfolgenden Ausführungen (das „**Wertbestimmungsverfahren**“). Die Ermittlung des Substanzwertes erfolgt basierend auf der revidierten Bilanz des vorangehenden, abgeschlossenen Geschäftsjahres. Der Substanzwert entspricht dem Eigenkapital, bereinigt um die stillen Reserven unter Berücksichtigung der entsprechenden latenten Steuern. Jede Bilanzposition wird einzeln bewertet, wobei die betrieblich notwendigen Positionen zum Fortführungswert und die nicht betriebsnotwendigen Positionen zum Liquidationswert angesetzt werden. Der durch den Experten festgelegte Unternehmenswert ist für die Parteien bindend und endgültig, es sei denn, er beruht auf Rechenfehlern. In

letzteren Fällen ist der von der Expertin / vom Experten korrigierte Unternehmenswert bindend. Die Kosten des Experten werden von allen Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Die Gesellschaft teilt den unter den Parteien vereinbarten oder den vom Experten bestimmten Unternehmenswert den Aktionären mit.

Die Ausübung und der Vollzug der Kaufrechte gemäss dieser Ziffer 9.5 erfolgen im Verfahren gemäss Ziffer 9.4 dieses Vertrags, wobei die Erste Mitteilungsfrist entfällt.

9.6 Kaufrecht von BL

9.6.1 Kaufrecht zur Erreichung der Parität

BL hat gegenüber BS ein Kaufrecht zu einem angemessenen Preis an denjenigen Anteilen des Kantons Basel-Stadt an der Gesellschaft, welche die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen. BL kann dieses Recht in einem oder mehreren Schritten ausüben.

9.6.2 Ausübung des Kaufrechts

Beabsichtigt BL sein Kaufrecht gegenüber BS ganz oder teilweise auszuüben, muss BL seine Absicht gegenüber BS durch schriftliche Anzeige erklären (die „**Absichtserklärung**“), unter Angabe der Anzahl Aktien, für die BL das Kaufrecht ausüben möchte. Gleichzeitig informiert BL die Gesellschaft über die beabsichtigte Ausübung des Kaufrechts.

Nach Erhalt der Absichtserklärung durch BS bemühen sich die Parteien, sich auf einen Unternehmenswert der Gesellschaft zu einigen. Der Unternehmenswert muss dabei mindestens dem Wert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs der Aktien durch BS (der „**Mindestwert**“), entsprechen.

Können sich die Parteien nicht innert 180 Tagen seit Erhalt der Absichtserklärung durch BS auf einen Unternehmenswert einigen, so kann jede Partei verlangen, dass zur Bestimmung des Unternehmenswertes und ggf. des Mindestwerts, eine Expertin oder ein Experte ernannt wird. Können sich die Parteien nicht innert 240 Tagen seit Erhalt der Ausübungserklärung durch BS auf eine Expertin / einen Experten einigen, lehnt diese/r ihre / seine Ernennung ab oder ist sie/er zur Bestimmung des Unternehmenswertes und/oder ggf. des Mindestwerts offensichtlich nicht in der Lage, kann jede Partei von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bundesgerichts verlangen, eine Expertin oder einen Experten zu ernennen. Die Bestimmung des Unternehmenswerts erfolgt dabei gestützt auf die Unternehmensbewertung der Gesellschaft nach dem Wertbestimmungsverfahren gemäss Ziffer 9.5.2, wobei der Unternehmenswert den Mindestwert nicht unterschreiten darf. Die Kosten des Experten werden von BL getragen.

Innert 90 Tagen seit (i) der schriftlichen Einigung der Parteien auf einen Unternehmenswert oder (ii) der Bestimmung des Unternehmenswerts durch die Expertin / den Experten kann BL sein Kaufrecht gegenüber BS für die in der Absichtserklärung angegebene Anzahl Aktien zum Unternehmenswert ausüben.

Die Parteien überprüfen alle vier Jahre, erstmals vier Jahre nach Abschluss dieses Vertrages, die Regelung gemäss den Ziffern Ziffer 9.5.2 bzw. 9.6.2, insbesondere die Methode und das Verfahren zur Bestimmung des Unternehmenswertes sowie die Fristen.

10. AKTIEN UND AKTIENBUCH

Die Parteien vereinbaren, dass die Gesellschaft ihre Aktien in Form von Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) ausgibt.

Die Ausgabe und Veräusserung von Aktien der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem Obligationenrecht, den Statuten und diesem Vertrag, bedarf zu ihrer Gültigkeit:

- a) einer schriftliche Abtretungserklärung (Zession);
- b) der Zustimmung des Verwaltungsrats; und
- c) der Eintragung des Käufers als Aktionär im Aktienbuch der Gesellschaft.

Die Parteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass der Verwaltungsrat der Ausgabe und Veräusserung von Aktien der Gesellschaft in sämtlichen in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen zustimmt.

11. BEITRITT UND ENTBINDUNG

Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass ohne Unterzeichnung einer Beitrittserklärung gemäss **Anhang 11** keine natürliche und keine juristische Person Aktionär/in der Gesellschaft wird bzw. als Aktionär/in im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen wird. Mittels Unterzeichnung der Beitrittserklärung verpflichtet sich jede Drittpartei diesem Vertrag beizutreten und bezüglich aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt bzw. verpflichtet zu sein. Bei Vollzug des Beitritts einer Drittpartei ist der Gesellschaft die schriftliche Beitrittserklärung (gemäss Anhang 11), mittels welcher die Drittpartei anzeigt, dass die relevanten Bestimmungen dieses Vertrags erfüllt sind und eingehalten werden, einzureichen. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Beitritt durch einseitige Erklärung erfolgen kann.

Veräussert ein Aktionär sämtliche seiner Aktien, scheidet er als Partei dieses Vertrages ohne weiteres aus; entstandene Rechte und Pflichten des entsprechenden Aktionärs zum Zeitpunkt der Beendigung bleiben davon unberührt. Die Einschränkungen und Verpflichtungen gemäss Ziffer 15.2 gelten auch nach einem Ausscheiden eines Aktionärs unverändert weiter.

12. DAUER

Dieser Vertrag tritt mit Eintragung der Gründung der Gesellschaft im Handelsregister sowie mit Unterzeichnung seitens aller Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann während der ersten zwölf (12) Jahre nicht gekündigt werden. Anschliessend kann er von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. BS darf den Vertrag nur aus

wichtigen Gründen kündigen, d.h. insbesondere nicht allein zur Einschränkung des statutarisch vorgesehenen Beschlussquorums der Generalversammlung auf die in Art. 704 OR vorgesehenen Fälle.

Dieser Vertrag endet für eine Partei, wenn diese Partei nicht mehr Aktionär ist, ohne weiteres und mit sofortiger Wirkung.

Im Fall der Kündigung oder der Beendigung der Aktionärsenschaft wird dieser Vertrag unter den übrigen Parteien fortgesetzt. Das Allgemeine Kaufrecht gemäss Ziffer 9.5 bleibt davon unberührt.

Mit Auflösung des Staatsvertrages endet dieser Vertrag, ungeachtet des Vorstehenden, automatisch auf den Zeitpunkt dessen Auflösung.

13. REGELUNG DER BEENDIGUNG

Für den Fall, dass dieser Vertrag für alle Parteien endet, verpflichten sich die Parteien (i), darauf hinzuwirken, dass eine Generalversammlung mit dem Traktandum folgenden Inhalts einberufen wird, und (ii) an dieser Generalversammlung unter diesem Traktandum dem folgenden Antrag zuzustimmen:

- Antrag, das statutarisch vorgesehene qualifizierte Beschlussquorum auf die in Art. 704 OR vorgesehenen Fälle zu beschränken.

14. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Beschliessen die Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft, hat jede Partei, die einen Spitalbetrieb und dazugehörige Vermögenswerte in die Gesellschaft eingebracht hat, diesen Spitalbetrieb und die dazugehörigen Vermögenswerte zum Wert im Zeitpunkt der Übernahme mit Einschluss anteiliger Schulden gemäss Beteiligungsverhältnis im Zeitpunkt der Auflösung zu übernehmen. Übersteigen die bei der Auflösung von einer Partei übernommenen Netto-Vermögenswerte deren Anteil an der Gesellschaft, unterliegt dies dem Ausgleich unter den Parteien. Die Gesellschaft sowie die übernommenen Spitalbetriebe und dazugehörigen Vermögenswerte werden basierend auf dem zum Auflösungszeitpunkt aktuellen Unternehmenswert bewertet.

Können sich die Parteien nicht innert 120 Tagen seit dem Auflösungsbeschluss der Gesellschaft auf die Bestimmung des Unternehmenswertes der Gesellschaft sowie des Wertes der Betriebe und Vermögenswerte an den Spitalstandorten, die sie eingebracht haben, einigen, so kann jede Partei verlangen, dass zur Bewertung der Gesellschaft sowie der von den Parteien eingebrachten Betriebe und Vermögenswerte ein Experte ernannt wird. Können sich die Parteien nicht innert 180 Tagen seit dem Auflösungsbeschluss auf einen Experten einigen, lehnt dieser seine Ernennung ab oder ist er zur Bewertung der Gesellschaft sowie der von den Parteien eingebrachten Betriebe und Vermögenswerte offensichtlich nicht in der Lage, kann jede Partei von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bundesgerichts verlangen, eine Expertin oder einen Experten zu ernennen.

Die Bewertung der Gesellschaft sowie der von den Parteien eingebrachten Betriebe und Vermögenswerte erfolgt dabei gestützt auf den Substanzwert gemäss Ausführungen unter Ziffer 9.5.2.

Die durch die Expertin oder den Experten vorgenommene Bewertung der Gesellschaft sowie der von den Parteien eingebrachten Betriebe und Vermögenswerte ist für die Parteien bindend und endgültig, es sei denn, sie beruhe auf Rechenfehlern. In letzteren Fällen ist der von der Expertin oder vom Experten korrigierte Unternehmenswert bindend. Die Kosten der Expertin oder des Experten werden von allen Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Für den Fall, dass das Vermögen der Gesellschaft von einem Gemeinwesen übernommen wird, verpflichten sich die Parteien dafür zu sorgen, dass eine Generalversammlung mit dem Traktandum mit dem Inhalt einberufen wird, keine Liquidation durchzuführen, und an dieser Generalversammlung einem entsprechendem Antrag zuzustimmen.

15. VERSCHIEDENES

15.1 Art der Pflichten und Rechte der Parteien

Alle von einer Partei gehaltenen Aktien der Gesellschaft verbleiben jedoch ausschliesslich alleiniges Eigentum der jeweiligen Partei; es werden keine Aktien in die einfache Gesellschaft eingebracht oder an diese übertragen. Den Parteien ist es nicht gestattet, im Namen und auf Rechnung der Gesamtheit der Parteien rechtsgeschäftlich zu handeln.

15.2 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, über vertrauliche Informationen, die sie in Aktionärsbriefen, an Generalversammlungen, an Verwaltungsratssitzungen oder anderweitig erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und Dritten darüber keine Auskunft zu erteilen, soweit sie nicht aufgrund statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund richterlicher Anordnung zur Auskunft verpflichtet sind, oder von der Gesellschaft vorgängig dazu ermächtigt worden sind. Parlamentarische Oberaufsichtskommissionen (Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission) sowie Parlamentarische Untersuchungskommissionen gelten dabei nicht als Dritte. Die Geheimhaltungspflicht wird durch den Austritt einer Partei aus diesem Vertrag oder den Ablauf dieses Vertrags nicht aufgehoben.

Im Rahmen dieser Ziffer 15.2 gelten als „**Vertrauliche Informationen**“:

- a) Finanz- oder Geschäftsinformationen der Gesellschaft, welche eine Partei im Rahmen des Abschlusses dieses Vertrags erhalten hat;
- b) In Bezug auf die Gesellschaft, Informationen bezüglich (i) Finanzen und Finanzangaben, Geschäftstransaktionen, Geschäftsabschlüssen und -vorgängen sowie angehenden Geschäftstransaktionen, (ii) Betriebsmodellen, Businessplänen, Umsätzen und Marketinginformationen, -plänen sowie –strategien, (iii) Patienten und

anderer Kundschaft, (iv) bestehenden und geplanten Dienstleistungen, Preisangaben und Preisstrukturen, (v) Informationen welche vernünftigerweise von einer Gesellschaft als empfindlich und sensibel erachtet werden.

Nicht unter den Begriff „**Vertrauliche Informationen**“ fallen Informationen (1) die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits allgemein bekannt waren, (2) welche zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch eine Partei bereits im rechtmässigen Besitz des Empfängers waren und dies sich durch schriftliche Aufzeichnungen beweisen lässt oder (3) deren Offenlegung zuvor explizit von der jeweiligen Partei genehmigt worden ist.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung Vertraulicher Informationen.

Jede Partei kann Vertrauliche Informationen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag verwenden. Die Parteien anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass jede von der Gesellschaft oder einer anderen Partei (einschliesslich deren Vertreter oder Berater) zur Verfügung gestellte Vertrauliche Information (einschliesslich an jeden Vertreter oder Berater einer solchen Partei) nicht verwendet werden darf, ausser (1) dies ist im Rahmen dieses Vertrags zulässig, (2) es dient dem Zweck der Gesellschaft oder (3) es dient der Bewertung der Gesellschaft durch eine Partei und wird nicht zum Vorteil einer solchen Partei oder mit ihr verbundenen Gesellschaft oder Drittpartei ausgenutzt.

15.3 Kosten und Gebühren

Sämtliche Kosten, Auslagen und/oder Abgaben, welche bei einer Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dem Abschluss, dem Vollzug oder der Durchsetzung dieses Vertrags anfallen, werden – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart - von ihr selbst getragen.

15.4 Mitteilungen

Mitteilungen, für welche dieser Vertrag Schriftlichkeit verlangt, sind an die auf der Titelseite angegebenen Adressen der Parteien oder elektronisch bzw. per Fax an die von den Parteien bekannt gemachten E-Mail-Adressen bzw. Faxnummern zu richten.

15.5 Abschliessende Vereinbarung

Dieser Vertrag inkl. Anhänge gibt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten als Aktionäre der Gesellschaft wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Vertragsparteien oder einzelnen davon.

15.6 Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mutmasslichen Willen der Parteien am nächsten kommt.

15.7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschliesslich dieses Satzes, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit sowie der Einstimmigkeit aller Parteien.

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, des Organisationsreglements, oder anderer Dokumente unterliegen den für das entsprechende Dokument geltenden Vorschriften und bedürfen keiner Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags.

15.8 Kein Verzicht

Kein Verzicht einer Partei bezüglich Versäumnis oder Bruch einer Verpflichtung der anderen Partei unter diesem Vertrag soll als Verzichtserklärung für laufende oder zukünftige Versäumnisse oder Brüche aufgefasst werden.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

16.1 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen).

16.2 Schiedsgericht

Die Parteien sind bestrebt, sich bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, möglichst gütlich zu einigen.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Liestal endgültig.

Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen, ihre Schiedsrichterin oder ihren Schiedsrichter zu benennen, innert 20 Tagen nicht nach oder können sich die Schiedsrichter innert weiterer 20 Tage nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, so wird das fehlende Mitglied bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

Bei Stimmgleichheit obliegt der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig.

Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

[*Unterschriften auf Folgeseite*]

Ort, Datum: _____

Kanton Basel-Landschaft

Name

Name

Ort, Datum: _____

Kanton Basel-Stadt

Name

Name

ANHÄNGE

Anhang 3: Beteiligungsstruktur

Anhang 4.1: Statuten

Anhang 11: Beitrittserklärung

ANHANG 3

Beteiligungsstruktur

Zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Universitätsspital Nordwest AG (vorgesehen per 1. Januar 2020) sieht das Beteiligungsverhältnis folgendermassen aus:

Aktionär	Anteil (in %)	Anzahl Aktien
Kanton Basel-Landschaft	mindestens 33.4%	...
Kanton Basel-Stadt	höchstens 66.6 %	...

2. Das Beteiligungsverhältnis gemäss Ziffer 1 basiert auf folgenden Mindestsubstanzwerten:

KSBL	CHF 237.0 Mio.
USB	CHF 538.5 Mio.

3.1. Liegt ausschliesslich der Substanzwert des KSBL zum Zeitpunkt der Fusion unter dem in Ziffer 2 genannten Minimalwert, erfolgt der Ausgleich durch den Kanton Basel-Landschaft (Bsp. 1).

3.2. Liegt ausschliesslich der Substanzwert des USB zum Zeitpunkt der Fusion unter dem in Ziffer 2 genannten Minimalwert, erfolgt kein Ausgleich durch den Kanton Basel-Stadt, jedoch erfolgt eine Anpassung des Anteils des Kantons Basel-Stadt am Aktienkapital der Spitalgruppe (Bsp. 2).

3.3. Liegen beide Substanzwerte zum Zeitpunkt der Fusion unter den in Ziffer 2 genannten Minimalwerten, erfolgt der Ausgleich durch den Kanton Basel-Landschaft, wenn die proportionale Unterschreitung des Minimalwertes grösser ist als beim USB. Der Kanton Basel-Landschaft hat in diesem Fall auszugleichen, bis die proportionale Unterschreitung des USB erreicht wird (Bsp. 3).

Zielsubstanzwert per	KSBL	USB	Unterschreitung Minimalwert				Ausgleich Unterschreitung	
			KSBL		USB		Betrag	durch
31.12.2019 (Mio. CHF)	246.0	558.9	CHF	%	CHF	%		
Minimalwert (Mio. CHF)	237.0	538.5						
<i>Bsp. 1 Substanzwert per 31.12.19</i>	230.0	-	-7.0	3.0%	-	-	7.0	BL
<i>Bsp. 2 Substanzwert per 31.12.19</i>	-	531.0	-	-	-7.5	1.4%	<i>Es erfolgt keine Ausgleichszahlung, sondern eine Anpassung des BS-Anteils.</i>	
<i>Bsp. 3 Substanzwert per 31.12.19</i>	230.0	531.0	-7.0	3.0%	-7.5	1.4%	3.7	BL

3.4. 7. Ein allfälliger Abschreibungsbedarf der Gebäude am Standort Bruderholz wird nicht berücksichtigt.¹

3.5. Kommt es zu Kosten im Rahmen von Abfederungsmassnahmen im Bereich der neuen Vorsorgelösung für die USB-Mitarbeitenden, werden diese durch die Spitalgruppe getragen. Auf eine Ausgleichszahlung durch den Kanton Basel-Stadt wird verzichtet.

¹ Damit kommt zum Ausdruck, dass es nicht absehbar sein wird, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt insbesondere das Bettenhaus in der Spitalgruppe noch benötigt wird sowie, dass der potentielle Abschreibungsbedarf letztlich als gering bezeichnet werden kann und die baulichen Anpassungen am Standort Bruderholz weitgehend auch dem Zielbild der Spitalgruppe dienen.

ANHANG 4.1

Statuten

(separater Anhang)

ANHANG 11

Beitrittserklärung

Die Beitrittserklärung (die "**Erklärung**") wurde am [Datum] von [Name], [Adresse/mit Sitz in [...]] (der "**Neue Aktionär**") abgegeben.

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäss organisiert und gültig bestehend nach Schweizer Recht (die "**Gesellschaft**"). Die Aktionäre der Gesellschaft haben am [Datum] einen Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen (der "**Aktionärbindungsvertrag**").

Ansichts dessen,

- dass Aktien (wie im Aktionärbindungsvertrag definiert) im Begriff sind, gemäss den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags an den Neuen Aktionär übertragen oder ausgegeben zu werden;
- dass Ziffer 11 des Aktionärbindungsvertrags vorsieht, dass keine Aktienübertragung stattfindet, ausser der Käufer unterwirft sich den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags, namentlich durch Unterzeichnung dieser Erklärung;

verspricht der Neue Aktionär, was folgt:

1. Der Neue Aktionär bestätigt, dass ihm eine Kopie des Aktionärbindungsvertrags zur Kenntnis gebracht wurde und er diese gelesen hat, und er erklärt gegenüber jeder Partei (gemäss der Definition im Aktionärbindungsvertrag), alle Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags einzuhalten und durch diese gebunden zu sein.
2. Der Neue Aktionär bestätigt, dass als seine Adresse für die Zwecke von Ziffer 15.4 des Aktionärbindungsvertrags die folgende Adresse gelten soll: [Adresse].

Diese Erklärung und die damit verbundenen Transaktionen richten sich ausschliesslich nach materiellem Schweizer Recht (unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf). Im Übrigen findet auf diese Erklärung und die damit verbundenen Transaktionen Ziffer 16.2 (Schiedsgericht) des Aktionärbindungsvertrags analog Anwendung.

Einverstanden:

[Neuer Aktionär]